

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2022

Nr. 2022/323

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022

59. Änderung: Einreihung der Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Die vier Trägerkantone der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, haben die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW mit der Einführung einer Studienvariante Quereinstieg für die Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I beauftragt. Durch die Erweiterung des bisherigen Studienangebots soll das Studium für angehende Lehrpersonen an Attraktivität gewinnen. Zudem sollen neue Zielgruppen angesprochen werden.

Das Angebot richtet sich an Personen ab 30 Jahren mit Berufserfahrung und sieht eine in das Studium integrierte Teilzeitanstellung als Lehrperson auf der Ziel-Schulstufe vor. Nach dem zweiten Semester steigen die Studierenden mit einem Teilzeitpensum in den Lehrberuf ein. Der Umfang der Unterrichtstätigkeit beträgt mindestens 30 % und maximal 50 %. Die Studierenden unterrichten als Teil eines Klassenteams und werden bei diesem Berufseinstieg vor Ort durch eine schulinterne Mentorin oder einen schulinternen Mentor (erfahrene Lehrperson) betreut.

Die neue Studienvariante steht seit Beginn des laufenden Studienjahres 2021/2022 zur Verfügung. Die ersten Studierenden werden ihre Lehrtätigkeit am 1. August 2022 (Schuljahr 2022/2023) aufnehmen.

Die Trägerkantone haben sich verpflichtet, für die Absolvierenden der neuen Studienvariante vorteilhafte Anstellungsbedingungen zu schaffen. Dazu gehört unter anderem eine dem Alter und der Vorbildung der Studierenden entsprechende Entlohnung. Dazu ist eine Ergänzung von § 384 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) erforderlich.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Im GAV wird zwischen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten unterschieden. Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe (§ 337^{bis} Abs. 2 GAV). Lehrpersonen der Sekundarstufe I sind maximal in die Lohnklasse 21 eingereiht (§ 384 Abs. 1 GAV). Lehrpersonen für den Primarschulunterricht und den Kindergartenunterricht sind maximal in die Lohnklasse 18 eingereiht (§ 384 Abs. 3 und 5 GAV).

Lehrbeauftragte dagegen erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen (§ 337^{bis} Abs. 3 GAV). Entsprechend fällt die Entlohnung der Lehrbeauftragten tiefer als jene der Lehrpersonen aus (§ 384 Abs. 1, 3 und 5 GAV; Lohnklassen 9, 12, 15, 17 oder 18).

Während der Ausbildung verfügen die Absolventinnen und Absolventen der neuen Studienvariante «Quereinstieg» noch nicht über alle fachlichen und pädagogischen Anforderungen an den Lehrberuf. Die Studierenden sind deshalb als Lehrbeauftragte zu qualifizieren. Studierende sind im geltenden Recht auf der Sekundarstufe I in der Lohnklasse 15, auf der Primarstufe und im Kindergarten in der Lohnklasse 12 eingereiht. Der Unterschied zu ausgebildeten Lehrpersonen bzw. zur Ziellohnklasse beträgt sechs Lohnklassen. Um die Attraktivität der neuen Studienvariante zu erhöhen und dem Alter und der Vorbildung der Studierenden Rechnung zu tragen, soll der Unterschied zur Ziellohnklasse lediglich drei Lohnklassen betragen. Für die Absolvierenden der neuen Studienvariante soll daher eine separate Kategorie in den GAV aufgenommen werden.

2.2 Änderung von § 384 GAV

§ 384 Absätze 1, 3 und 5 lauten neu wie folgt (die Änderungen sind hervorgehoben; *kursive Schrift*):

Absatz 1, Kategorie Lehrbeauftragte für den Sekundarschulunterricht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	<i>Absolvierende der Studienvariante Quereinstieg</i>	<i>18</i>
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

Absatz 3, Kategorie Lehrbeauftragte für den Primarschulunterricht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
	Hochschuldiplom	15
	<i>Absolvierende der Studienvariante Quereinstieg</i>	<i>15</i>
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

Absatz 5, Kategorie Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	15
	<i>Absolvierende der Studienvariante Quereinstieg</i>	<i>15</i>
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die Änderung von § 384 GAV beantragt und sie hat an der Sitzung vom 24. November 2021 der Änderung zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der vorliegenden Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. August 2022 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

- Personalamt (3)
- GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
- Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)